

Methodik

Anwendung einer Restkostenpauschale für das Programm „IBW/EFRE & JTF Österreich 2021 - 2027“

Gem. gemäß Art. 56 der VO (EU) 2021/1060

Dokumentationinformation:

Inhalt:	Beschreibung der Methodik zur Anwendung der Restkostenpauschale von 40%
Anwendungsbereich:	Programm IBW/EFRE & JTF 2021 – 2027
Version:	1.0
Letztes Änderungsdatum	Erstfassung
Gültig ab:	2. Juni 2023
Dokument erstellt von:	Julia Szenthe
Freigegeben durch:	Markus McDowell
Ansprechpartner:	Julia Szenthe

Änderungshistorie:

Version	Kurzbeschreibung der Änderungen	Gültig ab	G.Z.
1.0	Erstfassung	2. Juni 2023	3.51-894/23

Inhalt

1 Einleitung und Zielsetzung3

2 Rechtliche Grundlagen.....3

3 Begriffsbestimmungen - Personalkosten und „die förderfähigen Restkosten“4

4 Anwendung der Restkostenpauschale4

 4.1 Bestimmungen zur Anwendung des Pauschalsatzes4

 4.2 Ausnahme von der Verwendung der Restkostenpauschale5

 4.3 Überprüfung der Anwendung der Restkostenpauschale.....5



1 Einleitung und Zielsetzung

Dem Grundgedanken folgend, die Verwaltung des IBW/EFRE solle sich stärker auf Leistungen und Ergebnisse als auf lückenlose Überprüfung und Nachverfolgung von einzelnen Kosten anhand von Belegen konzentrieren, wird in diesem Dokument die Anwendung einer Restkostenpauschale gemäß Artikel 56 der VO (EU) 2021/1060 (Dachverordnung, Dach-VO) festgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die bereits durch die Omnibus-Verordnung¹ eingeführte Neuerung ermöglicht, dass gemäß Artikel 56 der Dachverordnung die direkten Personalkosten genutzt werden können, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens zu berechnen, und zwar auf der Grundlage eines Pauschalsatzes von bis zu 40 % der förderfähigen direkten Personalkosten.

Artikel 56

Pauschalfinanzierungen für andere förderfähige Kosten als direkte Personalkosten in Bezug auf Zuschüsse

1. Ein Pauschalsatz von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten kann genutzt werden, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken. Der Mitgliedstaat muss keine Berechnung des anzuwendenden Satzes vornehmen.
2. Bei aus dem EFRE, dem ESF+, dem JTF dem AMIF, dem ISF und dem BMVI unterstützten Vorhaben werden Gehälter/Löhne und Unterstützungsgelder, die an Teilnehmer gezahlt werden, als zusätzliche förderfähige Kosten betrachtet, die nicht im Pauschalsatz enthalten sind.
3. Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Pauschalsatz wird nicht auf Personalkosten angewendet, die auf der Grundlage eines Pauschalsatzes nach Artikel 55 Absatz 1 berechnet wurden.

Die Angaben zur Restkostenpauschale sind unter Art. 15 der NFFR² bestimmt.

Artikel 15

Restkostenpauschale³

(1) Begriffsbestimmung:

Die Restkostenpauschale in Höhe von 40% der direkten förderfähigen Personalkosten deckt die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens ab.

(2) Regelungsinhalt:

Die Gewährung einer Restkostenpauschale in Höhe von 40% der direkten förderfähigen Personalkosten ist im Fördervertrag für die gesamte Dauer des Vorhabens festzulegen.

Die Restkostenpauschale deckt alle Kosten des Vorhabens ab, mit Ausnahme der direkten Personalkosten.

¹ Art. 68b Absatz 1 der VO (EU) 1303/2013

² siehe NFFR 2021-2027, Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich, März 2023

³ Gem. Methodendokument „Festlegungen zur Anwendung einer Restkostenpauschale gem. Art. 56 der VO (EU) 2021/1060 für das Programm „IBW/EFRE & JTF Österreich 2021 – 2027“



Die Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) (2021/C 200/01)⁴ sind zwar noch nicht an die Dach-VO angepasst, aber sie spiegeln grundsätzlich den Willen des Gesetzgebers wider.

3 Begriffsbestimmungen - Personalkosten und „die förderfähigen Restkosten“

Um das einheitliche Verständnis zu Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit Finanzhilfen gem. der VO (EU) 2021/1060 zu ermöglichen, sollen hier die wesentlichen Begriffe angeführt werden.

Laut Artikel 56 der Dachverordnung kann ein Pauschalsatz von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten genutzt werden, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken. Der Pauschalsatz ist seitens der EK vorgegeben und womit der gewählte Pauschalsatz bis zu dem in dem betreffenden Artikel genannten Satz nicht zu begründen ist; daher entsteht auch kein Berechnungsaufwand⁵.

Die förderfähigen Personalkosten sind in den NFFR⁶ unter Art. 7 definiert. Personalkosten umfassen keine externen Personalkosten basierend auf Werkverträgen/Honorarnoten/freien Dienstverträgen.

Unter den Begriff Restkostenpauschale (RKP) fallen alle anderen förderfähigen Kosten, wie z.B. Indirekte Kosten, Reisekosten, Kosten für externe Dienstleistungen Ausrüstungen, usw., außer die direkten Personalkosten.

4 Anwendung der Restkostenpauschale

Im Programm **IBW/EFRE & JTF 2021-2027** wird ein Pauschalsatz **in Höhe von 40 %** für die Restkosten in einem Vorhaben zur Anwendung kommen⁷. Um die Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz und Gleichbehandlung sicherzustellen, müssen die vereinfachten Kostenoptionen im Voraus definiert werden (siehe Art. 3 der NFFR 2021-2027).

4.1 Bestimmungen zur Anwendung des Pauschalsatzes

Lt. Checkliste der EK⁸, erstellt für Prüfungen der VKOs durch die DAC⁹ und präsentiert durch die EK im fünften Transnationalen Netzwerktreffen der VKOs vom 23.-24. Jänner 2020 in Helsinki, ist die aufgrund der Dach-VO angewendete VKO-Methode (u.a. die Höhe des Pauschalsatzes) nicht zu prüfen, sondern nur, ob die Anwendung der Methode korrekt ist.

⁴ [Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds \(ESI-Fonds\) — Überarbeitete Fassung \(europa.eu\)](#)

⁵ Siehe Kapitel 3.1.2.4. (S. 23) der [Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds \(ESI-Fonds\) — Überarbeitete Fassung \(europa.eu\)](#)

⁶ siehe NFFR 2021-2027, Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich, März 2023

⁷ Siehe Art. 56 Abs. 1 der Dach-VO

⁸ Checklist – Review of the Simplified Cost Options (SCO) - 04/12/2019

⁹ "Directorate for Audit and Control" (DAC) der EK



Der Projektträger hat im Rahmen der Antragstellung mittels einer Projektbeschreibung inkl. Projektzielen glaubhaft zu machen, dass dem beantragten Pauschalsatz auch tatsächliche Kosten sowie ein projektspezifischer Bedarf entsprechender Leistungen zugrunde liegen. Der Projektträger muss weiters die jeweiligen Kostenarten angeben, in denen die tatsächlichen Kosten anfallen würden. Diese Kostenarten leiten sich aus den der Förderung zugrunde liegenden Dokumenten wie z.B. Richtlinie/ Calls/ Programme/ Ausschreibungen und ggfs. Vorschriften für staatliche Beihilfen ab.

In der Folge werden bei jeder Abrechnung zusätzlich zu den anerkannten Personalkosten die 40% Restkosten, wie in der Fördervereinbarung festgelegt, prozentual verrechnet. Falls von der Verwaltungsüberprüfung Kosten in der Kostenart „Personal“ nicht anerkannt werden, reduziert sich auch der auszuzahlende Betrag der Restkostenpauschale proportional.

Nach Genehmigung einer Restkostenpauschale können keine finanziellen, sondern nur mehr allgemeine bzw. inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, genauer gesagt, die Angabe der Leitlinien¹⁰ lautet: „Wenn die Standardeinheitskosten, Pauschalsätze oder Pauschalbeträge einmal festgelegt sind, können sie während oder nach der Durchführung eines Vorhabens nicht mehr geändert werden, um einen Anstieg der Kosten oder die unzureichende Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel auszugleichen, es sei denn, in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wurde dies klar angegeben (z. B. kann bei mehrjährigen Maßnahmen eine inflationsbedingte Anpassung im Laufe der Zeit vorgesehen werden).“

4.2 Ausnahme von der Verwendung der Restkostenpauschale

Lt. Artikel 56 Abs. 3 der Dach-VO kann der in Artikel 56 Abs. 1 genannte Pauschalsatz nicht auf Personalkosten angewendet werden, die auf der Grundlage eines Pauschalsatzes nach Artikel 55 Abs. 1 berechnet wurden. Das bedeutet, dass der Restkostenpauschalsatz nicht für ein Vorhaben verwendet werden kann, wenn die gesamten direkten Personalkosten dieses Vorhabens auf der Grundlage eines Pauschalsatzes berechnet werden (z. B. der Pauschalsatz gemäß Artikel 55 Abs. 1 der Dach-VO).

4.3 Überprüfung der Anwendung der Restkostenpauschale

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Restkostenpauschale durch den Begünstigten zu erbringen:

- I. Bei Antragstellung:
 1. Der Projektträger beantragt direkte Personalkosten und, sofern im jeweiligen Förderprogramm der ZwiSt vorgesehen, eine Restkostenpauschale von 40% auf die direkten Personalkosten.
 2. Gemeinsam mit den beantragten förderbaren Kosten wird ein Kosten- und Finanzierungsplan inkl. Personalkostenkalkulation vom Projektträger eingereicht. Dieser bildet die Berechnungsgrundlage für die Anwendung der Restkostenpauschale.
 3. Die ZwiSt prüft bei Antragsprüfung anhand des Kosten- und Finanzierungsplans, ob ein Verhältnis von Personal- zu Gesamtkosten größer gleich 65% und kleiner gleich 75 % besteht. In diesem Fall

¹⁰ Siehe Kapitel 4.1. (S. 33) der [Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur - und Investitionsfonds \(ESI-Fonds\) — Überarbeitete Fassung \(europa.eu\)](#)



ist eine Restkostenpauschale jedenfalls zulässig. Auch bei einem Verhältnis unter 65% wäre eine Restkostenpauschale zulässig, da der Begünstigte mehr Kosten selbst trägt als er über die Pauschale abgezahlt bekommt.

4. Weiters erfolgt bei der Antragsbeurteilung auch eine Plausibilisierungsprüfung über den letzten Jahres- oder Rechnungsabschluss des Begünstigten, um festzustellen, ob sich die geplante Kostenstruktur dem Grunde (nicht der Höhe) nach objektiv nachvollziehen lassen.
 - a. Das Verhältnis der Personalkosten zu den Gesamtkosten auf Ebene des gesamten Unternehmens anhand des letzten Jahres- oder Rechnungsabschlusses des Begünstigten ist für die Plausibilisierung **unerheblich**. Es geht lediglich darum zu überprüfen, ob bei dem Projektträger überhaupt Restkosten anfallen.
 - b. Sollte kein Jahres- oder Rechnungsabschluss verfügbar sein (z.B. bei Neugründungen) kann die Plausibilisierung auch durch andere geeignete Prüfschritte erfolgen (z.B. anhand von Saldenlisten).
 - c. Diese Plausibilisierung kann auch dadurch erfolgen, wenn es bereits Erfahrungswerte auf Basis vorangegangener Projekte bei diesem Projektträger gibt (z.B. bei institutionellen Projekten).
5. Im Fördervertrag werden von der ZwiSt die Höhe der direkten Personalkosten sowie die Restkostenpauschale (40% davon) festgelegt. Im Fördervertrag erfolgt keine Festlegung der Kostenarten, die durch die Restkosten abgedeckt werden.

II. Bei Abrechnung

1. Der Projektträger legt im Rahmen der Förderabrechnung die entsprechenden Nachweise für die Kontrolle der direkten Personalkosten vor. Für die mit der Restkostenpauschale abgedeckten Kosten ist kein Nachweis in Form von Einzelbelegen oder tatsächlich gebuchten Werten zu erbringen.
2. Die FLC überprüft die Berechnungsgrundlage der Personalkosten und plausibilisiert das grundsätzliche Vorliegen von Restkosten anhand des letzten Jahres- oder Rechnungsabschluss des Begünstigten.
 - a. Das Verhältnis der Personalkosten zu den Gesamtkosten auf Ebene des gesamten Unternehmens anhand des letzten Jahres- oder Rechnungsabschluss des Begünstigten ist für die Plausibilisierung unerheblich. Es geht lediglich darum zu überprüfen, ob bei dem Projektträger überhaupt Restkosten angefallen sind.
 - b. Alternativ kann diese Prüfung auch durch andere geeignete Prüfschritte erfolgen (z.B. anhand von Saldenlisten, Projektkostenstellen).
3. Sofern die direkten Personalkosten aufgrund von Beanstandungen gekürzt werden müssen, verringert sich die Restkostenpauschale automatisch anteilig.